



Änderungsnachweis		
Datum	Ort	Änderung
	Hamburg	Beschluss der Gründungssatzung
	Hamburg	Anforderungen zur Gemeinnützigkeit: § 3.2 und § 5.2
	Hamburg	Anforderungen zur Gemeinnützigkeit: § 3.3
22.11.2006	Hamburg	Änderung von §§ 1.1, 4.2, 5.3, 7.1, 9.1, 13.1 und 13.3
26.03.2008	Schenefeld	Änderung von §§ 1.1, 2.2, 5.2, 5.3, 11.3, 16.3 und 18.1
24.03.2009	Schenefeld	Änderung zur Auflösung: § 17.2
11.05.2010	Hamburg	Änderung von §§ 4.1, 4.2, 12.1, 14.2 und 16.1
19.06.2012	Hamburg	Änderung von §§ 1.1, 2.1, 2.2, 5.3 und 13.1
06.11.2012	Hamburg	Bestätigung der Änderung vom 19.06.2012 (§§ 1.1, 2.1, 2.2, 5.3 und 13.1)



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Floorball Bund Hamburg' (abgekürzt: FBH). In der öffentlichen Darstellung ist der Name „Floorball Hamburg“ zulässig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Floorball-Sports im Bundesland Freie und Hansestadt Hamburg und der damit verbundenen körperlichen Betätigung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erreicht.
 - 2.1. Organisation des Spielbetriebes in Hamburg.
 - 2.2. Unterstützung von Sportvereinen und -abteilungen sowie Schulen und Hochschulen, die aktiv die Sportart Floorball betreiben.
 - 2.3. Durchführung von Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung des Floorball-Sports an Schulen, Hochschulen, Sportvereinen und anderen Institutionen.
 - 2.4. Die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
 - 2.5. Die Förderung des Jugend- und Schulsports.
 - 2.6. Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern).
 - 2.7. Die Zusammenarbeit mit dem Hamburger Sportbund e.V., dem Floorball Verband Deutschland e.V. und der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Unihockey Nord und deren Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (s.a. §§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.



Satzung

§4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Vereinsordnungen:
 - 1.1. Finanzordnung (FZO)
 - 1.2. Gebührenordnung (GBO)
 - 1.3. Geschäftsordnung (GSO)
 - 1.4. Jugendordnung (JGO)
 - 1.5. Kommissionsordnung (KSO)
 - 1.6. Rechtsordnung (RSO)
 - 1.7. Spielordnung (SPO)
 - 1.8. Schiedsrichterordnung (SRO)
 - 1.9. Ausbildungsordnung (ABO)
 - 1.10. Werbeordnung (WBO)
2. Zuständiges Organ für den Erlass, die Änderung bzw. Bestätigung der FZO, GBO, GSO, JGO, KSO und RSO ist die Delegiertenversammlung. Die anderen Ordnungen können auch vom Vorstand erlassen bzw. geändert werden.
3. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung oder Neufassung ist keine Satzungsänderung.

§ 5 Mitglieder

1. Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft kann durch Vereine und Vereinsabteilungen erlangt werden. Diese müssen vorher die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Sitz in Hamburg oder in einem angrenzenden Landkreis und die Anerkennung gem. §52 AO.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch andere als in § 5 (1) genannte juristische Personen erworben werden, sowie durch Gruppen in Schulen und Hochschulen, welche die Sportart Floorball betreiben und die gleichen Ziele verfolgen wie der FBH.
4. Natürliche Personen können keine Vereinsmitglieder werden.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die ordentlichen Vereinsmitglieder müssen mit der Beantragung der Mitgliedschaft und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder melden. Die Mindestanzahl der gemeldeten Mitglieder beträgt 10.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen



Satzung

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Vereinsmitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
5. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
6. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Das Vereinsmitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
8. Bei Unterschreiten der Mindestzahl der gemeldeten Mitglieder nach § 5 (6) kann ein Vereinsmitglied ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ebenso bei Unterlassen der Mitgliedermeldung, sofern seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Jahresbeiträge und Gebühren sind in der Finanz- und Gebührenordnung zu regeln.

§ 8 Organe des Vereines

1. Vereinsorgane sind:
 - 1.1. Die Delegiertenversammlung
 - 1.2. Der Vorstand
 - 1.3. Die Kommissionen

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Zur Delegiertenversammlung erhält jedes ordentliche Vereinsmitglied pro angefangene 25 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Jeder Delegierter kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinen.
2. Außerordentliche Mitglieder erhalten nur eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat ebenfalls nur eine Stimme.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können als Brief, im Rahmen eines Mitgliederrundbriefes, als Fax oder Email zugestellt werden. Im Falle der Postzustellung



Satzung

gilt das Datum des Poststempels, andernfalls das Sendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Postadresse, Faxnummer oder Emailadresse gerichtet wurde.

4. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Personalentscheidungen, insbesondere bei Wahlen des Vorstandes, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, sobald dies von einem Delegierten beantragt wird.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Delegiertenversammlung wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes aus seinen Reihen. Kann keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig, in dem die einfache Mehrheit entscheidend ist.
3. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Delegiertenversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehrheit Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
6. Der Delegiertenversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung schriftlich zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Es werden jedes zweite Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, so dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind.



Satzung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. Dem Präsidenten
 - 1.2. Mindestens einem höchstens zwei stellvertretenden Vizepräsidenten (s.a. § 14 (2))
 - 1.3. Dem Kassenwart
 - 1.4. Der Schriftwart
 - 1.5. Dem Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, wobei sie nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
3. Über die Konten des Vereins sind der Präsident und der Kassenwart verfügungsberechtigt.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - 1.1. Die Geschäftsführung des Vereines.
 - 1.2. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 1.3. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
 - 1.4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.
 - 1.5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - 1.6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen (z.B. Hamburger Sportbund e.V., Floorball Verband Deutschland e.V.).
 - 1.7. Organisation des Spielbetriebes, des Ausbildungsbetriebes, der Vertretung der Vereinsmitglieder auf nationaler und regionaler Ebene, der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im vorgegebenen Rahmen Ordnungen erlassen und Kommissionen einsetzen. Diese dürfen nicht die Rechte der Delegiertenversammlung oder die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand und die Vorstandsämter nach § 12 werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
2. Das Amt des Vizepräsidenten schließt nicht das Amt entweder des Kassenwartes oder des Schriftwartes aus.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.



§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jede Person des Vorstandes hat genau eine Stimme. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 16 Versammlungsprotokolle

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftwart (Protokollant) zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll muss darüber hinaus die Anwesenheitsliste, die Stimmenverteilung und alle Anträge im Wortlaut enthalten. Das Protokoll wird auf den Vereins-Internetseiten veröffentlicht.
3. Über Vorstandssitzungen wird durch den Schriftwart ein Protokoll geführt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Die Delegiertenversammlung muss eigens aus diesem Grund einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Floorball-Sports.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
4. Wird die Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinspräsidenten die Liquidatoren; es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 18 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind diese unwirksam und haben nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung zur Folge.

- - - - -

Unterschrift Präsident

Unterschrift Vizepräsident